Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 203 (1924)

Artikel: Unterm Ahorn von Truns

Autor: A.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-374684

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der alte Ahorn von Truns. Rach einem Gemälbe photographiert von Pater Dr. Carl Sager.

Unterm Uhorn von Truns.

"A Tron sut igl ischi" singen die Bündneroberländer, wenn sie ein Fest seiern wollen oder sich die Liebe zur engern Heimat in fremdem Land in stillem Heimweh nach den heimatlichen Bergen regt.

t

t

Baland layer and layer and layer

Heimweh nach den heimatlichen Bergen regt.

"A Tron sut igl ischi, nos babs ein serimnai" "Zu Truns unter dem Ahorn waren unfere Bäter versammelt." Vor vielen, vielen Jahren. Man zählte 1424 und am 15. März des Jahres 1924 können "die Mannen uf Muntina, oberhalb dem Flimbwald" das fünfte Zentenarium des denkwürdigen Ereignisses feiern, das sich unter dem Ahorn von Truns abgespielt und die neue Zeit eingeleitet hat. Bis vor wenigen Jahren grünte neben der St. Annakapelle noch der alte Ahorn, aber der Baum ist alt und morsch geworden; ein neugenslanzter steht

Bis vor wenigen Jahren grünte neben der St. Annakapelle noch der alte Ahorn, aber der Baum ist alt und morsch geworden; ein neugepflanzter steht heute an seiner Stelle. Auch die alte St. Annakapelle hat 1716 einem malerischen Neubau Platz gemacht. Aber im Herzen des Bolkes ist die Erinnerung an alte Zeit unverwüstlich geblieben und sindet in dem vom surselvischen Dichter Anton Huonder verfaßten und vom Zürcher Heim in rassiger Melodie vertonten Lied stets sein Echo, wenn Bündneroberländer zu-

sammenkommen und ihr tannenumrauschtes, von ewigen Schneebergen umrahmtes Heimattal preisen, das der junge Khein durchsließt von den gletscherzumsäumten Quellen am Badus und Biz rotondura bis hinunter zum Städtchen Ilanz, das sonnige Lugnez mit dem Biz Regina und Biz Terri im Hintergrund und über grotesker Felsenschlucht throznenden Dörfer Flims, Trins und Tamins.

Biel alte Schlöß und Burgruinen winken von den Bergzinnen nieder und erzählen von alter Ritterzherrichkeit aber auch num Freiheitsdrang des Kals

Viel alte Schloß- und Burgruinen winken von den Bergzinnen nieder und erzählen von alter Kitterherrlichkeit, aber auch vom Freiheitsdrang des Volkes, das sich aus Leibeigenschaft und feudalen Abgaben, niederer und hoher Gerichtsbarkeiten mit der Beit befreit und selbständig die Leitung des Gemeinwesens übernommen hat.

Von diesen alten Kittergeschlechtern, die im Bündnerland vom 11.—14. Jahrhundert Herr und Meister waren, wollen wir einiges erzählen, soweit sich aus den komplizierten und verzwickten Verhältnissen ein einigermaßen faßliches Bild konstruieren läßt. Denn nur so läßt sich auch Grund und Gestaltung der verschiedenen Bünde, die das 15. Jahrhundert gezeitiget hat, erklären und so auch die Vereinbarung, die am 15. März 1424 zwischen Herren und Volk unter dem Ahornbaum zu Truns getroffen worden ist.

1. Alt fry Rhatien.

Wir müssen allerdings weit ausholen und zurüczgehen bis zu den Zeiten, als alt Rhätien noch eine römische Provinz war und römische Sprache und römisches Recht galt und römischen Soldaten, den sog. "Colonen" das Land vom Kaiser zur Bedauung angewiesen wurde. Heute klingen ja in Sprache und Bezeichnung der Ortschaften römische Kultur und römische Sitte im romanischen Sprachgebrauch noch nach. Diese Colonen waren halbsreie mit römischem Bürgerrecht begabte Bauern, denen Gesangene und Besiegte als Leibeigene beigegeben wurden, Knechte, Mägde, Kleinbauern, die als zur Scholle gehörend, mit dieser gewissernaßen verwachsen waren und desshalb damit verkauft, verpachtet und versetzt werden konnten.

Immer lauter und immer drohender pochten aber die Barbaren des Nordens an die Pforten des großen Römerreiches, zu denen die Zugangswege vielfach durch Bünden führten. Kom siel. Theodorich, der große Ostgotenkönig, errichtete auf den Trümmern des Kömerreiches sein germanisches Keich, das von der Südspitze Siziliens dis zur Donau und von Flyrien dis zu den Pyrenäen reichte. Aber nur 40 Jahre blied Khätien unter ostgothischer Herrichaft, dann trat König Witigis, von den eigenen Untertanen und von Byzanz bedrängt, die jenseits der Alpen gelegenen Bestungen und damit auch Khätien freiwillig an die Franken ab, um deren wohlwollende Neutralität zu gewinnen. Damit wurde Khätien von Italien losgelöst und dem germanischen Staaten-

gebilde angegliedert. Die merowingischen Könige ließen zwar Rhätien die alten Einrichtungen samt der vulgar lateinischen Sprache, die noch aus der Römerzeit stammten. So stand an der Spike der Landesverwaltung von 600 bis 784 immer noch eine einheimische Familie, die man "Bictoriden" nennt. Unter dem Titel eines "Brä-ses" übte sie eine Art erblicher Herrschaft aus und zwar einerseits als weltliche Regenten, anderseits als Churer Bischöfe. Das wurde nun anders unter Rarl dem Großen, da zu Beginn des 9. Jahrhunderts auch in Rhätien die frankischen Verfassungsgrundfäte zur Geltung gebracht wurden. Darnach wurde (806) das Reich in Gaue eingeteilt und an deren Spipen vom Könige Grafen gestellt. Der erste hieß Hanfrid. Er gehörte dem Geschlecht der fog. "Burthardinger" an, deren später Nachkomme Burkhard III, als Gemahl der Frau Hadwig auf dem Hohentwil aus den Erzählungen des St. Galler Mönches Effehard IV, wohl bekannt ist, und aus dessen Verwandschaft eine Reihe von schwäbischen Adelsgeschlech= tern stammt, deren Besitzstand in Rhätien auf diese Weise erklärt wird.

Denn nun begann eine starke Einwanderung von allemanischen Elementen in die schwach bevölkerten Täler, so daß aus einzelnen Teilen Rhätiens die altsangesessen Komanen fast ganz verdrängt wurden

oder mit Sprache und Sitten im deutschen Element aufgingen.

Khätien war in zwei Gaue getrennt worden, in Oberrhätien, d. h. das Duellgebiet des Kheines bis zur Landquart mit dem Oberengadin und in Unterrhätien, d. h. das Sarganserland, das St. Gallerrheintal, Vorarlberg, Prätigau und Davos. Die Grafen waren die Vorsitzer der Volksgerichte,

Die Grafen waren die Vorsitzer der Volksgerichte, bei denen unter freiem Himmel in Anwesenheit des ganzen Volkes über Streitigkeiten und über das Blut geurteilt wurde, wie auch das ganze Volk das Volks-heer bildete, welches der Graf im Namen des Königs aufbot.

Bei den vielen Kriegszügen wurde diese Pslicht aber sür den kleinen Grundbesüter, der von seiner Hände Arbeit seben mußte, geradezu verderblich. Karl erlaubte deshalb, durch Leistung von Abgaben sich der Kriegsdienstverpslichtung zu entziehen. Zu Seersahrten waren nun nur die Vermöglichen verpslichtet, die ihn zu Pferd leisten konnten und daher "Kitter" hießen. Statt einer Besoldung gab der Kaiser seinen Beamten und diesen Kittern Landbesitz zu Lehen, denn alles unbebaute und nicht freien Bauern zustehende Land gehörte dem König, wie auch viele Hende Land gehörte dem König, wie auch viele Höfe, die von kgl. Beamten von "Meieren" und "Husbern" verwaltet wurden.

Nicht als Eigentum sondern nur zum Nießbrauch wurde solcher Landbesitz verliehen. Wie aber der König belohnte, so belohnten nun auch die nach und nach zu großem Landbesitz gelangten Kitter (die Seniores) wiederum ihre Untergebenen, ebenfalls mit Teilen ihres Besitzes für geleistete Dienste. Die Lehensleute wurden so Basallen des Königs und der Seniores und waren ihnen zu Treue und Ehrerbietung und zur Heerestolge verpslichtet. Nach dem Tod des Lehensmannes siel das Gut wieder an den Lehenswerleiher zurück. Es konnte aber auch dem Lehenswerleiher zurück. Es konnte aber auch dem Lehensmann jederzeit entzogen werden. So entstand innert dem Staat ein besonderer Basallenstaat, so daß der gemeinsreie Mann, der außerhalb demselben stand und seine ihm von altersber eigentümlich gehörende Erdscholle bearbeitete, wie auch die Nachkommen der alten römischen Colonen ihre Bedeutung beinahe ganz verloren, während unfreie Basallen zu geselsichaftlich und politisch hober Stelle gelangt waren.

Nun gesellte sich aber hiezu noch ein drittes Moment. Je mehr man sich dem Jahr 1000 näherte, wo nach dem Wortlaut der Offenbarung Foannis das Ende der Welt erwartet wurde, um so reichlicher slossen die Bergabungen an kirchliche Institute um des Seelenheiles willen und zwar nicht nur von Seite des Kaisers, sondern auch von Seite seiner Vasallen, teils dadurch, daß man den Besitz der geistlichen Stiftungen, der Bischofssize und Klöster durch die sogenannte Immunität von allerlei Lasten und Leistungen gegenüber dem Staat, sowie jeglicher staatslicher Einmischung hinsichtlich der Rechtspslege, des Kriegsdienstes und der allgemeinen Verwaltung bespreite, teils durch direkte Schenkungen von Höfen samt den darauf ansässigen unfreien Leibeigenen, von Vilslen, Waldungen, Allven und Gerechtigkeiten an Vergwerfen und Gewässern. Daraus entwickelte sich die



St. Anna-Kapelle in Truns mit bem jungen Ahorn. Rach einer Photographie von Pater Dr. Carl Hager.

Gebietsherrschaft, die vom Staat und König unabhängige Territorialgewalt.

So stellte schon Karls Sohn, Ludwig der Fromme, dem Bistum Chur einen sogenannten Immunitätsbrief aus, welcher das ganze bischöfliche Gebiet mit allen Untertanen und Angehörigen des Bis= tums der gräflichen Gewalt entzog, das Bistum also "reichsunmittelbar" erklärte. Einen ähnlichen Freibrief erhielt das Aloster Disentis, das durch das Testament des letzten Lictoriden, des Bischofs Tello, ansehnlichen Besit im Vorderrheintal erhalten hatte: die Höfe Sagens, Jlanz, Oberfaxen, Ruschein, Brigels und Truns.
2. Der alten Ritter herrlichkeit.

So wurde die alte Graffchaft vielfach durchbrochen und an Stelle der Grafen, deren letzter der Familie Bregenz-Buchhorn angehörte, trat ein Reichsvogt, der die noch übrig gebliebenen gräflichen Rechte zu vertreten hatte und fast nur noch ein Scheindasein führte, denn es herrschten im Unterland die durch königliche Gunst und eigenmächtige Usurpation reich gewordenen Montsorter und ihre Seitenlinien: die Werdenberger, die Sarganser, die Vaduzer, die Son-nenberger, die Blumenegger, die Bludenzer und die Montasuner, insbesondere aber der Bischof von Chur. Ihm huldigten außer der Cent Chur das Dom=

leichg, Schams, Rheinwald, Oberhalbstein, Ober-engadin, das Bergell, das Münstertal, das Kuschlav und das Vinschgau, aber er streckte seine Herrscherband auch aus bis in die Gruob oder Munkena, bis Obersagen und das Lugnez, wo er in fast allen Dörfern Kolonien und Meherhöfe besaß.

Das Oberland von Ilanz an aber stand unter dem Krummstab des Abtes von Disentis und seines Schirmherrn, des Grasen von Sax zu Misox und hernach der Werdenberger, soweit nicht auch das Kloster Pfäverszersplittertes Grundeigentum besaß.

Einen "Schirmherrn" mußten die flösterlichen Stifte haben, da nach der Reichsgesetzgebung sie den Blutbann nicht ausüben durften (ecclesia non sitit san-

guinem).

Nach dem Aussterben der Carolinger wurde das fränkische Reich ein Wahlreich. Die Reichsämter und Reichslehen waren seit König Conrad II. im Jahr 1037 für erblich erklärt worden. Der König hatte dadurch die Macht verloren, Reichsbeamte abzube-rusen und Lehenverträge nach einer bestimmten Zeit aufzuheben. Versuchte einmal ein König diese Erb= lichkeit nicht zu achten, so gab es eben Krieg und wilde Fehden erfüllten das Reich oft auf Jahre hin-aus. Und wie es dem König erging, erging es auch seinen Vasallen. Die von ihnen regierten größern

und kleinern Herrschaften zerfielen nach und nach, die Unterlehensträger eigneten sich ihre Gebiete an und betrachteten fich als selbständige Herren, auch wenn fie nur Gebietsherren eines Dorfes waren, oder felbst innert einem solchen die Ginwohner unter verschiedene Herren und Gerichtsbarkeiten verteilt

Die kleinen Edelherrschaften, der Landadel, kam auf und damit auch diezahlreichen Burgen, Schlöffer und Bürglein, deren zerfallene Ueberrefte heute noch die oft schwer zugänglichen Felskuppen der bünd-nerischen Landschaft krönen.

Da waren es im 12. und 13. Jahrhundert die Herren von Aspermont (bei Trimmis), von Felsberg, von Ems, die Herren von Neuburg und Haldenftein, die von Straßberg (bei Malix), von Hohentrins (bei Trins), von Belmont (bei Flims), von Löwenberg (bei Schleuis), von Valendas, von Wildenberg (bei Fellers), von Frauenberg (bei Ruschein), von St. Ge-orgenberg und Grünenfeld (bei Waltensburg), Fry: berg (bei Seth) und Schlans (bei Schlans), am Hinterrhein Rhäzuns, Juvalt, Sins, Rietberg, Schauenstein und Masein, Bärenburg, Belfort, Reams, Greifenstein, Tarasp und Solavers, Castels, Kapfenstein und Mayenseld, die sich ihre Burgen erbaut und von dort auch nun ihre Geschlechtsnamen herschrieben, so daß das "de" auf diese Weise all-mählich den Charafter eines Abelstitels erlangte.

Auf den Gütern dieser Edelherrschaften saßen meist Leibeigene, an die Scholle gebundene, die famt Grund und Boden rechtmäßig oder auch unrechtmäßig erworben worden waren. Sie waren pflichtig, jährlich im Frühling und Herbst eine gewiffe Anzahl Tage Frohndienste, auch den Herren als Knechte Kriegs= dienste zu leisten, mußten jährlich das Fastnachtshuhn geben, meist auch eine Leibsteuer entrichten, waren zum Zehnten verpflichtet und wurden von den Guteherren beerbt, waren auch immer käuflich und ver-

fäuflich.

Daneben aber gab es immer noch viele freie Bauern, die sich vor Bevormundung durch diese Emporkömmlinge zu bewahren wußten und, obschon in vielen Gemeinden zerstreut wohnend, unter dem Titel einer "Grafschaft Laar", dem Ueberreste der alten carolingischen Grafschaft Oberrhätien, eine eigene Gerichtsbarkeit führten.

Und dazu gesellten sich endlich noch im Lauf des 13. Jahrhunderts viele aus dem Oberwallis stam= mende freie Bauern, die als "freie Walfer" mit Bewilligung oder sogar auf Beranlassung der betreffenden Gebietsherren sich in den hochgelegenen, wenig bevölkerten Talschaften niederließen und dort, da der Boden für den Ackerbau wenig ertragsfähig war, Biehzucht trieben, so in Kheinwald, Davos, in Sa-fien, Avers, Bals, Tschappina, Obersagen, Mutten. Langwies und Schmitten. Nicht alle diese "Walser" stammten aus dem Walse. Bielmehr war dies eine Bezeichnung geworden für alle eingewanderten nicht romanisch, sondern deutsch redenden Ansiedler. Die meisten der kleinen Edelherrschaften aber ver-

mochten sich nicht lange zu halten. Sie gingen schon im Lauf des 13. und 14. Jahrhunderts wieder unter,

sei es, daß die Inhaber ausstarben oder aber verarmten, da sie zur Zeit des Faustrechtes zu schwach

waren, um sich selbständig zu erhalten. Da traten an ihre Stelle als Käufer, Erben oder gewaltsame Eroberer die mächtigen Bater, die Rhä= zünser und die Belmonter und als deren Erben die Sarganser, die Toggenburger, die Zollern und die Marmels; im Engadin die Herren von Matsch als ehemalige Basallen der Churer Bischöfe und als "Pfleger" der nun dem Grasen von Tirol und hernach den Herzogen von Desterreich gehörigen Herrschaft Tarasp; im Misor endlich die Herren de Sacco oder Sox-Misox.

3. Die bäurischen Gerichtsgemeinden.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatte das Lehenwesen seinen Höhepunkt erreicht. Das deutsche Reich war durch den wirren Durcheinander der Herschaftsrechte, die durch das Lehenwesen freuz und quer ineinandergriffen, durch die Verleihung von Immunitäten und die mangelhafte staatliche Organisation völlig zerbröckelt und aufgelöst. Das Königtum, das all' sein ehemaliges hab und Gut an seine ihm über den Kopf gewachsenen Basallen verliehen und mit der Zeit ganz verloren hatte, war arm und schwach geworden. Die Rechtsverhältniffe waren im höchsten Grad unklar, Rechte und Pflichten gingen bunt durcheinander und so gab es allenthalben Streitigkeiten ohne Ende, die selten vor Gericht, fondern eben mit dem Schwert ausgefochten wurden. In diesen ewigen Fehden — es sei nur auf jene des Bischofs Rud. von Montfort mit Donat von Baz, auf die zwischen dem Churer Bischof Ulrich V. und Ludwig dem Baier, auf den Werden-berg-Belmontschen Kaushandel in der Grub und im Lugnez und endlich auf die unglücklichen Kriegszüge des Bischofs Hartmann von Werdenberg-Sargans, gegen die Herren von Matsch, den Herren von Rhäzüns, den Grafen von Toggenburg, ja felbst gegen seine eigenen Verwandten von Werdenberg verwiesen - verblutete der Adel und verbluteten auch die Unter= gebenen, denn der Krieg verwüftete das Land. Bürger und Bauer konnten nicht mehr arbeiten und die Binse, Behnten und Gefälle liefen nicht mehr ein, die Herren bekamen kein Geld und mußten des halb Geld borgen, sei es, indem sie Güter verkauften, bei Juden oder selbst bei den eigenen Untertanen Geld entliehen oder ihr Besitztum samt Hoheits rechten, Gerichtsbarkeit und Regalen als Pfand ein-setten. So geschah es, daß die Untertanen Gläu-biger der eigenen Herren wurden und oft so hohe Wucherzinsen bezogen oder auflaufen ließen, daß die Schulden ins Ungeheure anwuchsen und ein Ginlösen der gegebenen Pfänder unmöglich wurde. Dem gemeinen Mann, dem freien Bauern fiel ein Hoheitsrecht um das andere als reife Frucht in die Hände.

Der wachsende Einfluß dieser nun wieder erwachen. den freien Bevölkerung, sowie die starke Einwande-rung der freien Walser machte sich nun aber auch bezüglich der Leibeigenschaft geltend. Nicht daß dieselbe vollständig aufgehoben worden wäre — das gelang erst etliche Jahrhunderte später — aber die Leistungen der Leibsteuer, des Fastnachtshuhnes und des Todsalles verwandelten sich nun doch in Reallasten der dem Leibeigenen von seinem Hern verliehenen Güter derart, daß Eigenleute, welche den Besitz solcher Güter aufgaben, dadurch auch jener Leistungen frei wurden und der Leibeigene somit nicht mehr als ein Stück Inventar des Bodens galt und ihm von seinem Herrn auch dann, wenn er sich ohne dessen Bewilligung entsernte, nicht mehr "nachgejagt" werden durfte.

Es verwandelte sich aber auch das Lehensverhäftnis, das früher ohne Vertrag abgeschlossen war und infolgedessen vom Herrn einseitig widerrusen werden konnte, alsgemach in ein vertraglich sestgesetztes Recht, das für beide Teile bindend war und das dem Lehensmann ein gewisses Eigentumsrecht an dem von ihm bebauten Boden, allerdings verbunden mit einer gewissen Linsleistung, verlieh.

bunden mit einer gewissen Zinsleistung, verlieb. So verwischte sich dann schließlich mit Kückicht auf die persönliche Freiheit beinahe jeder Unterschied zwischen Freien und Unfreien.

Schwer ins Gewicht für das allmähliche Zerbröckeln der Lehensherrlichkeit endlich fiel noch das Aufkommen der Gerichtsgemeinden.

Die Sdelherrschaften hatten, wo nicht die hohe, so doch die niedere Gerichtsbarkeit (für Zivilsachen und Frevel) über ihre Untertanen ausgeübt und zwar durch einen Bogt, der ein- oder zweimal im Jahr allgemeine Jahresgerichte abzuhalten hatte. Zu diesen waren alle unter seinem Stab stehenden Leute einzuladen und aus diesen mußten auch die Beisiker des Bogtes genommen werden. Diese Gerichtsgemeinden blieben auch dann fortbestehen, wenn in den Herrschaften — sei es durch Kauf und Verkauf, Vererbung oder sonstwie — Aenderungen vor sich

Erhebliche Verstärkung erhielten diese Gemeinden dadurch, daß sie gewöhnlich auch ökonomische Genossenschaften für die Nukung von Wald, Weide und Alpen waren, an welche die Bauern ein ausgedehntes Nukungsrecht als selbständige Korporation hatten, die sich ihre Statuten selber gaben, allerdings mit Genehmigung ihrer Herrschaften.

Da die Gerichtsgemeinden das Recht hatten, die Beisiber des Herrschaftsrichters — des Vogtes — zu wählen, lag es nahe, auch Einsluß auf die Wahl des Richters selbst zu erhalten, der nun allgemein sast überall den Namen Vogt an den Namen Ammann vertauschte und gemeinsam vom Herrn und von den Gemeinden zu wählen war. In den freien Walsergemeinden stand die Wahl des Ammanns selbstverständlich ausschließlich der Gerichtsgemeinde zu. Einen hohen Grad von Selbständigkeit erlangte die große Gerichtsgemeinde Disentis dadurch, daß sie 1401 in Gemeinschaft mit dem Kloster von den Grasen von Werdenberg die diesen 1248 übertragene und erblich gewordene Schirmvogtei käuslich erwarb und dadurch auf daß alte Stift und seine Hoheits-rechte eine gewisse Vormundschaft ausübte.

Beteiligten sich nun aber die Gerichtsgemeinden an der Wahl des Ammanns, so gehörte ihnenfolge= richtig auch ein Anteil an den dazumal erheblichen Bußengeldern und selbst die Regalien von Fischerei und Jagd wurden von den Gerichtsgemeinden mit der Zeit beansprucht.

Noch weiter gingen die Bürger der Stadt Chur. Die Geldverlegenheit des Bischofs Hartmann benützten sie 1406, sich die Wahl eines eigenen großen Stadtrates von 32 Mitgliedern und eines Bürgermeisters zu erzwingen und sich eine Zunftversassung und siehen, "um sleißig aufzulosen, damit nichts wider gemeiner Stadt Hoheit, Freiheit und Gerechtigkeit, Nuzen und Frommen berathschlagt werde". 1481 löste sie sich dann völlig aus der Reichsvogtei, die der Bischof handhabte, aus und erhielt 1497 vom Kaiser Maximilian die hohe Judicatur mit dem

4. Die drei churwaldischen Bunde.

Blutbann.

Die steten Fehden und die daraus sich ergebende Verwüstung des Landes, die verwickelte Rechtspflege, die auch durch die vielen Gerichtsgemeinden keines-wegs vereinsacht wurde, die Ländergier des österreichischen Habsburgerhauses, welches seine Hand nicht nur auf das Unterengadin gelegt hatte, sondern auch die ehemals toggenburgischen Herrschaften Solavers und Castels, Alosters, Davos, Belsort, Schansigg und Straßberg käuslich erworden hatte, nicht zum wenigsten aber die völlige Dhumacht des Adels, einen Rechtszustand herzustellen, bewirkten nun einen Jusammenschluß nicht nur der einzelnen Gerichtsgemeinden unter sich zu gegenseitigem Schuse des Eigentums, sondern auch ein Bündnis zwischen Adel und Bolk, das einzugehen der erstere zu seiner eigenen Kettung gezwungen war, wodurch er freilich gegen seinen Willen zur Befreiung des Volkes westentlich keitzug

sentlich beitrug. Ein solches Bündnis wurde zunächst von den der Herrschaft des Bischofs von Chur unterworfenen Gerichtsgemeinden im Oberengadin, Bergell, Oberhalbstein, Schams und Chur eingegangen, deren Bewohner sich gegen den Uebergriff der österreichischen Herrschaft zu wehren hatten, denn 1367 hatte der Bischof von Chur Peter in gebeimem Vertrag das Bistum an die Herzoge von Desterreich verkauft. Des wehrten sich die Gotteshausseute und der Bischof mußte einwilligen, daß für die weltliche Ber= waltung des Bistums ein Rat von 12 Mann eingesett wurde, der zum großen Teil von den Gerichts= gemeinden gewählt wurde. Das "gemeine Gotte-haus", wie sich der Bund nannte, überragte an Maß und Ansehen den Bischof bald derart, daß 1422 dem Bischof Naas ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, "vor dem gemeinen Gottshaus" Recht zu nehmen, wie es auch das "gemeine Gottshaus" war, das 1456 zum Erwerb von Schams und Obervaz und 1483 jum Grwerb der Herrschaft Belmont dem Bistum die Mittel lieferte.

Aus anderem Grund entstand der zweite große Bund im Oberland. Die Fehde zwischen den Rhäzünsern und Bischof Hartmann hatte das Land so verwüstet, daß sowohl das Bolt als der Adel, dessen ökonomische Existenz sast ausschließlich aus den Ab-



Borhalle ber St. Anna-Rapelle in Truns.

gaben seiner Eigen- und Zinsleute bestand, sich nach einem Rechtszustand sehnte und diesen in einem Vertrag zu sinden glaubte, den 1395 der Abt von Disentis, die Gerichtsgemeinde Disentis, der Freiberr Ulrich von Khazins "und seine Leute", der Freiberr Albrecht von Sax-Misox (damals Besitzer von Belmont) und die Thalleute im Lugnez zu gegenseitigem Rechtsschub abschlossen, wodurch sie sich zusicherten, daß "jeder Herr und jeder Mann bei seinem Recht belassen werde", daß auch "jeder sich seines Rechtes begnügen soll" und daß man jedem "zu seinem Recht verhelsen" wolle und gegenseitig "von einander Recht nehmen" solle. Das war das Bündnis "uf Muntena oberhalb dem Flimbwald", dem nachher auch Graf Johann von Sargans sür seine Feste Löwenberg und Graf Rudolf und Henrich von Werdenberg als Herren von Hohentrins beitraten.

1424 am 16. März wurde dieses Bündnis des "obern Theiles" unter dem Disentiser-Abt Beter von Pontaningen seierlich erneuert. Außer den schon genannten Kontrahenten erscheinen nun auch die Gemeinden Sasien, Tenna und Obersaxen und die Gerichte zu Flanz, Gruod, Kästris, Kheinwald. Da verpslichteten sie sich: 1. einander zu helsen "so lange Grund und Grat steht"; 2. die Straßen zu schirmen; 3. freien Kauf einander zu gewähren; 4. jeden Herrn und jeden Wann bei seinem Recht zu belassen, dessen

auch jeder sich "soll lassen genügen"; 5. einander auf Mahnung zu Silse zu kommen; 6. die Beute "gemeinlich und gleich" zu teilen; 7. keinem sein Eigentum mit Arrest zu belegen und jeden an seinem Wohnsitz zu belangen; 8. jeder Selbsthilse zu wehren; 9. für unparteiische Rechtsprechung ein Bundesgericht zu errichten, dessen Vorsteher "der Landrichter" abwechseln von den 3 Herren, dem Abt von Disentis, den Herren von Khäzünst und den Herren von Saz-Wisoz zu ernennen ist."

Feierlich wurden diese Artikel, die der "graue oder obere Bund" aufgestellt hatte, unter dem Ahorn von Truns bei der St. Anna-Kapelle beschworen. 1480 traten auch die Gerichte Misor und Soazza und 1496 die neuen Besitzer der Misorischen Herrschaft,

die Herren Trivulzio, dem grauen Bund bei. Die wertvollste Bestimmung war die Errichtung eines Bundesgerichtes. In Streitsachen zwischen Herren und Untergebenen waren die Herrschaftsgerichte, sei es von dem einen oder andern Teil, abhängig, und in Streitsachen zwischen den verschiedenen Herrschaften oder verschiedenen Gerichten Untergebenen gab es überhaupt keinen Richter. Man behalf sich jeweilen mit Schiedsgerichten, denen aber die Vollziehungsgewalt sehlte.

Ein dritter Bund entstand, als 1436 Graf Friederich VII. von Loggenburg kinderlos starb, so daß es ungewiß schien, welches Schicksal den unter ihm ge-

standenen Gemeinden bevorstand. Es vereinigten sich deshalb die 10 Gerichtsgemeinden: Mahenfeld, Ma= lans, Schiers, Castels, Klosters, Davos, Belfort, Churwolden, Außer- und Inner-Schanfigg am 8. Juni 1436 zu einem Bund, den man den "Zehn-gerichtenbund" nannte unter ähnlichen Bestimmun-

gen, wie sie der graue Bund aufgestellt hatte.
Und alle 3 Bünde verbanden sich 1471 zu einer großen Vereinigung auf dem Hof Vazerol bei Lenz und zwar nun ohne Mitwirkung der betreffenden Herschaften. Das Ausschalten derselben magseinen Grund darin haben, daß sie entweder ausgestorben verarmt waren

oder verarmt waren.

Die mächtigen Baker waren schon 1337 im Mannes-stamm ausgestorben. Durch die 2 Töchter des letzten Bakers waren die Bestitzungen an die Grafen von Sargans und den Grafen von Toggenburg übergegangen, aber der lette Graf von Sargans, Georg, verliederte fein Geld und Gut am leichtfinnigen Insbrucker Hof, wo eine bunte Gesellschaft lockerer Herren den schwachen Herzog Sigismund in ihrer Hand hatten. Vom Raiser geächtet und vertrieben, ftarb Georg (1505) kinderlos auf dem Schloß Ortenstein, nachdem er auch diesen letzten Rest seiner einst große Gebiete Bündens umfassenden Besitzungen an seinen Schwiegervater Eberhard Truchseß von Waldburg abgetreten hatte. Die toggenburgischen Herrschaften zersplitterten an die Herren von Brandis und die Herren von Matsch, die sie anDesterreich verkauften und an die Grafen von Montfort-Tetnang, die 1470

ebenfalls mit Desterreich bandelseinig wurden. Die Belmont waren 1380 ebenfalls ausgestorben und waren deren Güter durch Erbschaft an die Sax-Misor gekommen, deren letzter Sprößling, Johann Weier, dieselben 1483 dem "gemeinen Gotteshaus Chur" verkaufte, wie auch seine Grafschaft Misor an die Trivulzio von Mailand übergegangen war. Erstarbin Armut Ende des 15. Jahrhunderts in Kästris, nachdem er und seine verswenderische Gemahlin Clementine von Hewen alles vergeudet hatten.

1458 war auch das Rhäzünsergeschlecht erloschen, deffen Besitzungen dem Grafen Nicolaus von Zollern anheimfielen, der aber 1472 sie zum Teil dem Kloster Difentis und dem Conradin Marmels täuflich abtrat, der wiederum Rhäzuns im folgenden Jahr an Raifer Maximilian verkaufte.

Am schlimmsten erging es dem letzten der einst so mächtigen Herren von Matsch. 1504 wurde er von

den Desterreichern enthauptet.

Des Churer Bischofs Machtbefugnisse waren gänz-lich zerfallen. Zudem weilte er zu dieser Zeit größten-teils außer Landes auf seiner Beste Fürstenburg im

Vinschgau.

Einzig der Abt von Disentis wußte sich noch zu halten, aber nur unter der Vormundschaft der Gerichtsgemeinde Disentis, die in Kurzem nicht nur die ganze Verwaltung an sich riß, sondern sogar das Wahlrecht für den äbtischen Stuhl beanspruchte und an die hundert Jahre auch ausübte, so daß der Abt als Fürst des Oberlandes nur mehr eine Scheinrolle spielen konnte.

So hatte zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine neue Zeit begonnen. Der Abel hatte ausgespielt. Freiheit, Hoheit, Gerechtigkeit, Land und Leute, Zwing und Bann, Feld und Wald, Wunn und Weiden, Wasser und Wasserläufe, was treuchte und fleuchte, alles war alsgemach vom Adel, der nur mit dem Schwert, aber nicht mit der Schaufel arbeiten wollte, versilbert worden und der Käuser war der gemeine arbeitsame Mann, die Genossenschaft, die Gerichts-gemeinde, der rührige Stadtbürger. Die 3 Bünde, von denen sich 2, der Gotteshaus- und der graue Bund, 1497 den Eidgenossen angeschlossen hatten, sollten nun aber auch noch die Bluttaufe erhalten.

Das Verhällnis zu dem benachbarten Desterreich war wegen dem im Unterengadin, im Münstertal und im Vinschgau sich durchkreuzenden Rechtsver-hältnisse zu Ende des 15. Jahrhunderts immer span-nender geworden. Zudem hatte Desterreich seine Hand auf die "zehn Gerichte" gelegt und mitten im Land Rhäzüns erworden. 1499 sielen die Oesterreicher ohne Kriegserklärung ins Münftertal ein und ließen das dortige Kloster besehen. Damit begann der sogenannte Schwabenkrieg, der mit der Schlacht an der Calven zugunsten der 3 Bünde endigte und den Kaiser Maximilian veranlaßte, im Jahre 1500 mit diesen einen Vertrag abzuschließen, wodurch beide Teile einander Frieden gelobten.

Durch gemeinsam überstandene Gefahren und Kämpfe und die gemeinsam errungenen Lorbeeren waren die 3 Bünde innerlich nun gefestiget und der selbstbewußte Geist der Freiheit gewaltig gekräftiget

worden.

Der "graue Bund" rüstet sich, im Jahre 1924 das 500jährige Jubiläum seiner Gründung unter dem Ahorn von Truns festlich zu begehen. Zu diesem Behuf son die St. Annakapelle — ein zierlich Bund aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, mit fäulengeschmückter Vorhalle und kuppelgekröntem Dachreiter, reich geschnikten goldgleißenden Altären und fröhlicher farbiger Mauer- und Gewölbedekoration — wieder in Stand gestellt werden. Einkostümierter Umzug, Festspiel und etliche Reden werden den Festteilnehmer in die für solche Anlässe unentbehrliche feierliche Stimmung zu versetzen versuchen. Derjenige aber, welcher es sich nicht hat verdrießen lassen, den vielfach verwirrten Anoten aufzuknüpsen, welchen die geschichtliche Entwicklung geknüpst hat, wird das bei manche Parallelen zu den Wirrnissen unserer Tage auffinden. Er wird aber auch lernen, daß nicht das Schwert und die brutale Gewalt, nicht explosive Revolution und Arbeitsmüdigkeit zum endlichen friedlichen Ziel und allgemein befriedigenden Wohlstand führen, sondern daß durch unablässiges zähes Beackern der heimatlichen Scholle und bedächtiges, aber zielbewußtes Ausbauen bestehender Verhält-nisse die reife Frucht dem kommenden Geschlecht von selbst in den Schoß fallen wird, wenn die Zeiten fich erfüllt haben werden.